

Landesverband Hessen des Deutschen Alpenvereins e.V.

Athletenvereinbarung

zwischen	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	·
Anschrift:	
Tel. (mobil):	
E-Mail:	
DAV-Sektion:	
und dem	
Landesverband Hessen im Folgenden auch LV He	des Deutschen Alpenvereins e.V. ssen genannt
vertreten durch: Urs F	Reusch (Referat Leistungssport)

1. Präambel

Als Basis der Zusammenarbeit zwischen dem LV Hessen und den Mitgliedern des Landeskaders wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Vertragsparteien erkennen die Regelungen

- der DAV-Satzung
- der Wettkampfbestimmungen des DAV
- der Anti-Dopingbestimmungen des DAV, bzw. den NADA-Code
- des LV Hessen eigenen Wettkampfbestimmungen

im Training und Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichten sich, den in diesen Regelungen aufgeführten Vorgaben nachzukommen. Diese Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung der Sportkletterwettkämpfe. Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme an Kletterwettkämpfen. Die Rechtsgrundlagen stehen den Athleten/innen in ihrer gültigen Fassung auf der Internetseite des Landesverbandes bzw. DAV-Bundesverbandes zur Verfügung.

3. Leistungen des LV Hessen

Der LV Hessen verpflichtet sich, die organisatorische und verwaltungstechnische Abwicklung aller Maßnahmen im Bereich Sportkletterwettkämpfe sicherzustellen und die Athleten/innen im Rahmen der personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des LV Hessen zu fördern und Leistungen Dritter zu beschaffen.

3.1. Training

Der Athlet/die Athletin wird im Training durch zentrale und dezentrale Maßnahmen an den hessischen Stützpunkten unterstützt. Der LV Hessen engagiert hierfür qualifizierte Trainer/innen. Als Zuschuss für Halleneintritte, Fahrtkosten u.ä. erhält der Athlet/die Athletin auf Antrag ein Jahresbudget.

3.2. Wettkämpfe im Rahmen der Kadermitgliedschaft

Der/die zuständige Landestrainer/Landestrainerin nominiert den Athleten/die Athletin für die Einsätze bei nationalen Wettkämpfen auf der Grundlage der Nominierungskriterien und der individuell getroffenen Zielvereinbarungen für die laufende Wettkampfsaison. Die Meldungen zu den nationalen Wettkämpfen übernimmt der Sportmanager/die Sportmanagerin des LV Hessen.

3.3. Interessenvertretung

Der LV Hessen ermöglicht dem Athleten/der Athletin, vertreten durch den/die für die Wettkampfsaison gewählte/n Athletensprecher/Athletensprecherin, in allen sie betreffenden Fragen ein Mitspracherecht. Der LV Hessen bemüht sich um die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für das Sportklettern als Leistungssport in seinem Verbandsgebiet und übernimmt eine gesamtsportliche Interessenvertretung gegenüber Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft.

3.4. Kader- & Wettkampfbekleidung

Der LV Hessen stellt dem Athleten/der Athletin die nach dem aktuellen nationalen Regelwerk vorgegebenen Wettkampfshirts sowie ggf. die von den offiziellen Sponsoren gelieferte Sportbekleidung während der Kaderzugehörigkeit zur Verfügung.

4. Leistungen des Athleten/der Athletin

Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, gleichen und fairen Bedingungen bei der Sportausübung zu folgen, die gemeinsam vom LV Hessen und dem/der Athleten/in formulierten Ziele zu verfolgen, und die Regelungen in dieser Vereinbarung zu erfüllen.

4.1. Kaderaufnahme

Die Aufnahme in den Landeskader des LV Hessen erfolgt unmittelbar nach Erreichen der Kaderkriterien durch den Landestrainer/die Landestrainerin. Grundlage sind die Nominierungskriterien des LV Hessen. Für die Kadermitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einer DAV-Sektion des LV Hessen notwendig.

4.2. Kadermitgliedschaft und Einsätze für den Kader

Für den Verbleib im Kader müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden, soweit zwingende berufliche, schulische oder gesundheitliche Probleme dem nicht entgegenstehen:

- Einhaltung der anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens
- Teilnahme an den Trainingsmaßnahmen und Leistungstests
- Teilnahme an vereinbarten Kadertreffen oder Kaderlehrgängen
- Teilnahme an den Wettkämpfen zum Deutschen Jugendcup
- Teilnahme an den angekündigten Landesmeisterschaftswettkämpfen
- Teilnahme an den Westdeutschen Meisterschaften

Darüber hinaus wird die Teilnahme an den Landesmeisterschaften der weiteren Landesverbände der Region West (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland) empfohlen.

Die geforderten sportlichen Leistungen sind innerhalb von 2 Jahren Kaderzugehörigkeit zu bestätigen.

Bei Auftreten zwingender beruflicher, schulischer oder gesundheitlicher Probleme ist der Landestrainer/die Landestrainerin rechtzeitig zu informieren. Die Nichtteilnahme an Kaderveranstaltungen aus anderen Gründen muss vom Sportdirektor/von der Sportdirektorin befürwortet werden.

Nach Einschätzung durch den Landestrainer/die Landestrainerin kann im Einzelfall eine Teilnahme an den Nationalen Wettkämpfen zurückgestellt werden. Bei Krankheit oder sonstiger kurzfristiger Verhinderung sind der Landestrainer/die Landestrainerin und der Sportmanager/die Sportmanagerin umgehend zu informieren.

4.3. Sportmedizinische Untersuchung

Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, jährlich bis zum 01. Juli eine sportmedizinische Kaderuntersuchung an zertifizierter Stelle vornehmen zu lassen, um die weitere Eignung für den Leistungssport zu bestätigen. Die ärztliche Bestätigung der sportlichen Eignung ist dem Sportmanager/der Sportmanagerin als Nachweis vorzulegen. Liegt der Nachweis der sportmedizinischen Untersuchung bis zum 01. Oktober nicht vor, wird der Athlet/die Athletin vom Kader ausgeschlossen.

4.4. Anti-Doping und Fair Play

Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, jährlich den E-Learning-Lehrgang der NADA zu absolvieren (www.gemeinsam-gegen-doping.de/angebote/e-learning). Das Teilnahme-Zertifikat ist dem Sportmanager/der Sportmanagerin als Nachweis vorzulegen.

4.5. Nationale Kletterlizenz

Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, zu Beginn der Wettkampfsaison (spätestens bis zum 31. Januar) die Nationale Kletterlizenz zu beantragen.

4.6. Duale Karriere

Sportliche Talentfördermaßnahmen können nur dann erfolgreich sein, wenn sie Hand in Hand mit der persönlichen Entwicklung in Schule, Studium und Ausbildung einher gehen. Aus diesem Grund ist für Schüler/Schülerinnen die jährliche Vorlage seines/ihres Halbjahreszeugnisses (bei Kadereintritt: des letzten Zeugnisses) notwendig. Eine Versetzungsgefährdung darf nicht vorliegen.

4.7. Bekleidung / Auftreten in der Öffentlichkeit

Der Athlet/ die Athletin ist verpflichtet, bei offiziellen Kadertrainingseinheiten, sowie während der gesamten Wettkampfdauer, einschließlich dazugehöriger Wettkampfpausen sowie für Siegerehrungen, offizielle und verbandsseitig organisierte Pressefotos u.ä., die aktuelle Wettkampfbekleidung und Sportbekleidung zu tragen. Logos der Sponsoren dürfen nicht durch Aufkleber und Startnummern sowie andere Kleidungsstücke verdeckt werden. Insbesondere müssen die Logos der Sponsoren während der Siegerehrung sichtbar sein.

Auf der Bekleidung und ggf. auf der Ausrüstung des Athleten/der Athletin kann der Athlet/die Athletin Aufnäher eines privaten Sponsors anbringen.

Des Weiteren gelten die Bekleidungsrichtlinien des nationalen Regelwerks. Nichteinhaltung der Kleiderordnung stellt eine Vertragsverletzung dar (s. 6.). Sofern der Athlet/die Athletin gegen die Kleiderordnung verstößt, kann der LV Hessen den Athleten /die Athletin von weiteren Starts ausschließen, bzw. die Wettkampfmeldung für den laufenden Wettkampf zurückziehen.

Darüber hinaus kann die Kleidung und Ausrüstung auch beim individuellen Training benutzt werden, ist aber pfleglich zu behandeln.

Der LV Hessen behält sich vor, Kaderbekleidung nach Austritt aus dem Landeskader zur Weitergabe an nachfolgende Kadermitglieder zurückzufordern.

Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, in der Öffentlichkeit den LV Hessen im positiven Lichte darzustellen und seine/ihre verantwortungsvolle Aufgabe als Meinungsbildner für das Sportklettern sorgfältig wahrzunehmen.

5. Bildrechte / Datenschutz

I.	Der Athlet/die Athletin erklärt sich damit einverstanden, dass der LV Hessen Bildrechte für Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Sponsorings des LV Hessen unentgeltlich verwertet, soweit die Aufnahmen im Rahmen solcher Einsätze gefertigt wurden:
	☐ ja ☐ nein
II.	Der Athlet/die Athletin erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen seine/ihre Daten zur Person für organisatorische und verwaltungstechnische Abwicklung im Referat Leistungssport des LV Hessen verwendet werden:
	☐ ja ☐ nein
III.	Der Athlet/die Athletin erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen seine/ihre Daten zur Person dem Landessportbund Hessen und dem DAV-Bundesverband gemeldet werden dürfen:
	☐ ja ☐ nein
IV.	Der Athlet/die Athletin erklärt sich damit einverstanden, dass seine/ihre Kontaktdaten (Handynummer, Mailadresse) zur Trainings- und Wettkampfkommunikation und Weitergabe von kaderspezifischen Informationen (z.B. Emailverteiler, WhatsApp Gruppe) an Kaderkollegen/Kaderkolleginnen und Landes- und Stützpunkttrainern/-innen weitergegeben werden dürfen:
	☐ ja ☐ nein
V.	Der Athlet/die Athletin erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der sportmedizinischen Untersuchungen und der Leistungstests sowie bei der RED-S Messung (BMI) erhobenen Daten unter Wahrung der strafrechtlichen Schweigepflicht vom Landestrainer/von der Landestrainerin und dem Sportmanager/der Sportmanagerin eingesehen werden dürfen:

Die hier angegebenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse (sogenannte personenbezogene Daten) werden auf Datenverarbeitungs-Systemen des LV Hessen gespeichert und für Verwaltungszwecke des Landesverbandes verarbeitet und genutzt.

Zugriff auf personenbezogene Daten haben beim LV Hessen nur solche Personen, die diese Daten zur Durchführung ihrer Aufgaben innerhalb der verantwortlichen Stelle benötigen, die über die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz informiert sind und sich gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 5 der EU-Datenschutzgrundverordnung - EU-DSGVO) verpflichtet haben, diese einzuhalten.

Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 (7) BDSG bzw. Art. 4 lit. 7. DSGVO ist der LV Hessen.

Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an den DAV-Bundesverband und den Landessportbund Hessen findet nur im Rahmen der in der Satzung des LV Hessen festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation eines Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln.

Wir sichern zu, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Stellen außerhalb des LV Hessen, des DAV-Bundesverbandes und des Landessportbund Hessen weiterzugeben. Man kann jederzeit schriftlich Auskunft über die bezüglich seiner Person gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, soweit die gespeicherten Daten unrichtig sind. Sollten die gespeicherten Daten für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des LV Hessen nicht erforderlich sein, so kann man auch eine Sperrung, gegebenenfalls auch eine Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen.

Nach Beendigung der Kadermitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht, entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben, aufbewahrt werden müssen.

Eine Nutzung personenbezogener Daten für Werbezwecke findet weder durch den LV Hessen, durch Kooperationspartner des LV Hessen noch durch den DAV-Bundesverband oder durch den Landessportbund Hessen statt.

6. Vertragsverletzungen

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Verpflichtungen seitens des Athleten/der Athletin kann zum Ausschluss aus dem Kader führen. Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt eine Sanktion infolge allgemeiner Verletzung von Verpflichtungen nach dem Regelwerk des DAV oder anderer Sportorganisationen, die durch andere als die Vertragspartner beantragt wird.

Bei nachgewiesenem Dopingvergehen erfolgt ein Ausschluss aus dem Kader und sämtlichen Fördermaßnahmen des LV Hessens.

7. Zeitliche Geltung

Für erwachsene Athleten/Athletinnen hat der Inhalt dieses Vertrages Gültigkeit bis zum Ende der Kaderzugehörigkeit.

Bei Jugendlichen/jungen Erwachsenen gilt der Vertrag bis zum Ende der Kaderzugehörigkeit, bzw. bis zum Ende des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Für die neue Saison muss ein neuer Vertrag geschlossen werden.

8. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der inhaltlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die

9. Unterschriften		
lückenhaft erweist.		
vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag al		

Ich habe die Athletenvereinbarung sie anzuerkennen.	aufmerksam gelesen und entscheide mich bewusst dafür,
Ort, Datum	Unterschrift Athlet/Athletin
Ort, Datum	Unterschrift DAV Landesverband Hessen
	g des Wettkampfkletterns und die Mitgliedschaft gskader des LV Hessens und sind mit den oben genannten
Name:	Name:
Anschrift:	Anschrift:
Mobilnummer:	Mobilnummer:
E-Mail:	E-Mail:
Ort, Datum	Unterschriften Erziehungsberechtigte*

^{*}Daten und Unterschriften beider Elternteile, es sei denn, ein Elternteil ist der/die alleinige Erziehungsberechtigte